

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/32_2017

Lausanne, 2. August 2017

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 14. Juli 2017 (9C_806/2016)

Observation von IV-Bezügern: Keine ausreichende Gesetzesgrundlage

Für die Observation von Bezüchern einer IV-Rente fehlt es an einer genügend klaren und detaillierten gesetzlichen Grundlage. Das im vergangenen Oktober vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gefällte Urteil, wonach es in der Schweiz für die verdeckte Überwachung im Bereich der Unfallversicherung an einer ausreichenden Gesetzesgrundlage mangelt, gilt auch bei der Invalidenversicherung. Im konkreten Fall dürfen die bei der Observation erlangten Beweismittel dennoch verwertet werden, weil das öffentliche Interesse überwiegt.

Die IV-Stelle des Kantons Zug hatte den Bezüger einer IV-Rente 2010 innerhalb von zwei Wochen an vier Tagen jeweils zwischen fünf und neun Stunden observieren lassen. Dabei wurden einzig Handlungen aufgenommen, die der Betroffene im öffentlichen Raum getätigt hatte. Aufgrund der Ergebnisse der Überwachung wurde ein neues psychiatrisches Gutachten veranlasst. In der Folge hob die IV-Stelle den Rentenanspruch des Betroffenen auf, was vom Verwaltungsgericht des Kantons Zug bestätigt wurde.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Mannes ab, da die Aufhebung der IV-Rente im Ergebnis zu Recht erfolgte. Es kommt in seinem Urteil allerdings zum Schluss, dass für eine durch die IV-Stelle angeordnete Observation von Bezüchern einer IV-Rente keine genügende gesetzliche Grundlage besteht. Ohne eine umfassend klare und

detaillierte Regelung in einem Gesetz verletzt eine solche verdeckte Überwachung das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beziehungsweise Artikel 13 der Bundesverfassung. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hatte im vergangenen Oktober festgestellt, dass im Bereich der Unfallversicherung in der Schweiz keine hinreichend klare und detaillierte Gesetzesregelung für eine Observation bestehe. Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen zu Teilaspekten der Überwachung, in Verbindung mit der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesgerichts (Beschränkung der Observation auf den öffentlichen Raum, Verbot der Kontaktaufnahme mit der versicherten Person zwecks Eindringens in deren Privatleben) allein genügten nicht. Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass sich die Rechtslage in der Invalidenversicherung nicht anders darstellt und der Entscheid des EGMR deshalb auch in diesem Bereich Gültigkeit hat.

Eine andere Frage ist, ob das im Rahmen der widerrechtlichen Observation gesammelte Material im konkreten Fall beweismässig verwertet werden darf. Dazu ist eine Abwägung der privaten Interessen des Betroffenen und dem öffentlichen Interesse durchzuführen. Vorliegend wurde der IV-Bezüger nur im öffentlichen Raum überwacht und nicht beeinflusst. Die Observation wurde aufgrund ausgewiesener Zweifel eingeleitet, war auf vier Tage innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen beschränkt und dauerte jeweils zwischen fünf und neun Stunden. Der Versicherte war damit keiner systematischen oder ständigen Überwachung ausgesetzt und erlitt in dieser Hinsicht einen relativ bescheidenen Grundrechtseingriff. Dem steht das erhebliche und gewichtige öffentliche Interesse an der Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs gegenüber. Der Observationsbericht inklusive Foto- und Videoaufnahmen können deshalb in die Beweiswürdigung miteinbezogen werden.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Rebecca Jutzet, Stellvertretende Medienbeauftragte
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 2. August 2017 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > 9C_806/2016 eingeben.